

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Dienstag, dem 27. März 2018 mit Beginn um 18.00 Uhr im Sitzungszimmer des Amtshauses in Bodensdorf.

Anwesende:

Liste KAVE: Bgm. Kavalari Georg
GR Köffler-Kavalari Gabriele
GR Slunka Martin
GR Hatberger Gotthard

FPÖ: Vzbgm. Liendl Marco
GR Teuffenbach Oswin
GR Gasser Gabriele
GR Thaler Alfred
GR Pirker David
GR Ing. Kletz Ambros

SPÖ: GV Penz Isabella
GR Ing. Pertl Reinhold
GR Augustin Andreas
GR Maschek Ferdinand
GR Stromberger Ferdinand

ÖVP: GV Vidoni Markus
GR DI Blasge Arno
GR DI Huber Klaus
GR Peterschitz Susanne
GR Bacher Martin

GRÜNE: GR DI Dr. Hauser Robert
GR Pucher-Pacher Johann

Weiters nahm an der Sitzung teil: AL Mag. Andre Winkler

Entschuldigt haben sich: Vzbgm. Mag. Ebner Wolfgang, GR Müller Walter, GV Rednak Karl

Schriftführerin: Elfriede Augustin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO und der GeO vom Bürgermeister mit nachstehender Tagesordnung einberufen.

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von zwei Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift;
3. Bericht des Bürgermeisters;
4. Bericht des Kontrollausschusses;
5. **Anträge des Bauausschusses:**
 - a) Ansuchen Verlängerung Bebauungsverpflichtung – Wenerich Hans-Georg;
 - b) Hotel 12 – Bergdorf Gerlitze, 1. Revision des integrierten Flächen- und Bebauungsplanes;
6. **Anträge des Finanzausschusses:**
 - a) Jahresrechnung 2017;
 - b) Bildung und Auflösung von Rücklagen;
 - c) 1. Nachtragsvoranschlag 2018;
7. **Antrag des Gemeindevorstandes:**
 - a) Wasserangelegenheit – Gerlitze-Berg, Hirschlackenquelle, Ochsenbachquelle;

Es sind keine Anfragen eingelangt.

Punkt 1 – Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer und stellt Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 – Bestellung von 2 Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift

Es werden einstimmig GR Gasser Gabriele und GR Mersal Brigitte zu Protokollprüfern für die heutige Sitzung bestellt.

Punkt 3 - Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über folgendes:

- In der Angelegenheit Ossiacher See Halle wurde auf Anfrage von Herrn Pobaschnig, Amt der Kärntner Landesregierung, mitgeteilt, dass die rechtlichen und steuerlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen wurden und aus diesem Grunde von Landesseite keine Zusage betreffend einer Förderung getätigt werden kann. Aus diesem Grund können derzeit auch keine Förderzusagen seitens des Landes Kärnten bzw. der Gemeinde Steindorf an die Ossiacher See Halle getroffen werden.
- Die Arbeitsgruppe betreffend Strandbad Neu hat sich schon einige Male getroffen und wurden die Erstentwürfe von Arch. Heiglauer weiterentwickelt. Nach Ostern findet die nächste Zusammenkunft statt. Die Pläne wurden den Mitgliedern der Projektgruppe zugestellt und soll eine weitere Planung vorangetrieben werden. Die Verlegung des Radweges über das Strandbad wird angedacht.

- Für das Seewirtareal gibt es einen potentiellen Interessenten, welcher ein Hotelprojekt mit ca. 250 Betten errichten möchte. Ein Termin beim Amt der Kärntner Landesregierung, Raumplanung, wurde bereits festgelegt.

Wortmeldungen:

GV Mag. Penz fragt, ob es bereits einen Pächter für das Strandbad gibt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass es sehr gut aussieht, es jedoch noch keinen Vertrag gibt.

Punkt 4 – Bericht des Kontrollausschusses

GR DI Hauser teilt mit, dass bei der Sitzung des Kontrollausschusses am 31.01. die einzelnen Abschnitte des Straßenprojektes 2016 geprüft wurden, da es bei einigen zu hohen Kostenüberschreitungen gekommen ist und auch dazu die Beschlüsse fehlen. Es wurde empfohlen, einen Prioritätenkatalog zu erstellen.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass bei einigen Projekten sinnvolle Zusatzmaßnahmen im Vorfeld nicht erkennbar waren und es dann sinnvoll war, diese durchzuführen.

GR Mittermüller fragt, welche Straßenbereiche genau geprüft wurden.

GR DI Dr. Hauser verliest den Kontrollausschussbericht wie folgt:

Einfahrt Bundesstraße West: Bei der Kostenschätzung wurde nur das im Gemeindebesitz befindliche Grundstück berücksichtigt. Zusätzlich musste aber auch Bundesstraßengrund bis zur Einbindung in die B94 asphaltiert werden. Die Asphaltierung zu den Häusern – Grundstück gehört Frau Hinkel – wurde von den Anrainern bezahlt.

Das Niveau der Zufahrt wurde angehoben um ein gefahrloses Einfahren in die Bundesstraße zu gewährleisten. Es sind daher für den Unterbau Mehrkosten entstanden.

Zusätzlich musste zum Schutz vor Oberflächenwässern zum darunter liegenden Grundstück eine 50cm hohe Gabionen-Mauer errichtet werden.

Eichenweg: Die ursprüngliche angedachte Entsorgung der Oberflächenwässer aus dem Bereich Dorfstraße auf dem Grundstück Rössler musste geändert werden, da der Sickerschacht auf dem Grundstück Rössler zu klein dimensioniert war. Es musste ein größeres Rohr in der Gesamtlänge von 200 m verlegt werden. Aufgrund von bereits vor Jahren zugesicherten, aber in der Gemeinde nicht beschlossenen, Maßnahmen musste im Bereich der Einfahrt des Eichenweges mit der Fam.

Wallner ein Kompromiss geschlossen werden um die Straße zu verbreitern.

Einbindung Bundesstraße – 10.-Oktober-Straße: Kurz vor Baubeginn hat man bei einem Ortsgaugenschein beschlossen, die zu sanierende Fläche zu erweitern.

Der Kontrollausschuss merkt an, dass es zu keiner Änderung der Auftragssumme entsprechende Beschlüsse gibt. Bei Erhöhungen sollte zumindest der Gemeindevorstand einen Beschluss fassen.

Es soll klare Regeln geben, ab welcher Höhe der Baukostenüberschreitung (bei einer Erhöhung von mehr als 10% muss die Baufirma dem Auftraggeber eine Meldung erstatten) ein neuer Beschluss notwendig ist.

Im 1. Nachtragsvoranschlag sind beim Konto „Betriebsaustattung (PC)“ für die Schulen in Bodensdorf und Steindorf recht hohe Beträge budgetiert. Hier ist zu eruieren, ob nicht Einsparungen möglich sind.

Kritisiert wird das aktuelle Fehlen von freien Urnennischen im Friedhof Bodensdorf und Steindorf.

Weiters fragt GR Mittermüller, wie solche Diskrepanzen entstehen können. Die Zusammenarbeit mit Herrn Rindler war immer gut und hat es in ihrer Zeit nie solche Überschreitungen gegeben.

GV Vidoni teilt dazu mit, dass ihm und auch Herrn Rindler das Schreiben von Herrn Rössler an die Gemeinde aus dem Jahre 2008 bei der Kostenschätzung nicht bekannt war. Die Verrohrung der Wasserableitung hat Mehrkosten in der Höhe von € 20.000,-- verursacht.

Für den Bürgermeister sind Mängel behoben worden, die schon lange bekannt waren (aus Vorperioden).

Für GR Thaler ist es in Ordnung, dass dringende Angelegenheiten erledigt wurden. In Zukunft sollten solche Überschreitungen im Gemeindevorstand beschlossen werden.

Für GR Teuffenbach war diese Angelegenheit zu erledigen, die Abfahrt Vidoni wäre jedoch zu hinterfragen. Solche Projekte sollten im Bauausschuss behandelt werden. Dafür ist dieser da. In Zukunft sollte dieser mehr eingebunden werden, z.B. Reihung der Projekte etc.

Für den Bürgermeister ist ein Jahrzehnte langer Missstand bei dieser Einfahrt behoben worden

Punkt 5 a – Ansuchen Verlängerung Bebauungsverpflichtung – Wenerich Hans Georg

Zum Beraten und zum Beschluss liegt ein Ansuchen vom 30.01.2018 des Hr. Hans Georg Wenerich und Frau Corinna Poderschan um Verlängerung der bestehenden Bebauungsverpflichtung für das Grundstück 618/27 der KG 72340 Tiffen vor. Es handelt sich dabei um öffentliches Gut.

Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist der § 22 K-GplG 1995 (Kärntner Gemeindeplanungsgesetz) in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21 Oktober 1997, Zl. RO-367/4/1997 mit den dazugehörigen Erläuterung für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung.

Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist laut § 22 K-GplG 1995 (Kärntner Gemeindeplanungsgesetz) in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl. RO-367/4/1997 möglich.

Bisheriger Verlauf:

- Die Bebauungsverpflichtung (Anlage 3) von Frau Birgit Winkler, vorher Birgit Peternell in der Höhe von € 7.000,00 wurde von Herrn Manuel Kircher beim Grundstückskauf der Parz. 618/27 der KG 72340 Tiffen übernommen.
- Die Bebauungsverpflichtung läuft am 15.04 2016 aus.
- Ein Ansuchen um eine Verlängerung um zwei Jahre wurde von Herrn Manuel Kircher am 02.05.2016 gestellt (Anlage 5 – Ansuchen Verlängerung Bebauungsverpflichtung Kircher).

- Eine Bankgarantie ausgestellt am 02.05.2016 von der Sparkasse Feldkirchen in der Höhe von € 7.000,00, wurde bei der Gemeinde Steindorf hinterlegt (Anlage 6 - Bankgarantie Kircher).
- Die einmalige Verlängerung endet am 15.04.2018 (Anlage 7 – Erteilung der einmaligen Verlängerung).

Am 12.09.2017 erfolgte durch Herrn Manuel Kircher folgendes Schreiben zu seiner Bebauungsverpflichtung:

Betreff: Verlängerung der Bebauungsverpflichtung Kircher Manuel, für das Grundstück Nr. 618/27 der KG 72340 Tiffen!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kavalari,

auf meinem Grundstück Nr. 618/27 der KG 72340 Tiffen lastet eine Bebauungsverpflichtung, besichert durch eine Bankgarantie der Sparkasse Feldkirchen, welche einmalig verlängert am 15.04.2018 endet.

Wie in meiner amtsseitigen Historie nachvollziehbar, war mein Vorhaben, ein zweigeschossiges Wohnhaus mit integrierter Garage zu errichten, welches gemeindeseitig auch bewilligt wurde. Durch einen unvorhersehbaren Schicksalsschlag (Pkw-Unfall) mit Jahreswechsel 2016/17 bin ich seitdem an einen Rollstuhl gefesselt. Das Bauvorhaben ist dadurch weder körperlich mehr aber noch finanziell für mich zu bewerkstelligen.

Aus diesem Grund habe ich einen Immobilienmakler mit dem Verkauf meines Grundstückes beauftragt. Dieser hat nun im Juli/August einen Kaufinteressenten (besichert durch ein schriftliches Kaufanbot) ausfindig gemacht, welcher das Grundstück ehestmöglich bebauen möchte, der Ablauf der Bebauungsfrist bis zum 15.04.2018 ist für den Kaufinteressenten allerdings zu knapp.

Daher ersuche ich Sie mittels dieses Schreibens, die Bebauungsverpflichtung letztmalig um zumindest ein Jahr, sicherheitshalber für Herrn Wenerich, den Kaufinteressenten, um zwei Jahre zu erstrecken. Durch dieses Entgegenkommen würde mir psychisch eine erhebliche Belastung bzw. ein erheblicher finanzieller Schaden genommen.

In Erwartung einer hoffentlich positiven Erledigung verbleibe ich

Diesbezüglich erfolgte von Seiten des Bauamtes (BAL Maurer) eine Abklärung bei der Abt. 3 FRO bei Herrn Mag. Egon Jusner. Folgend der Aktenvermerk vom 22.08.2017 über das Telefonat):

AV Telefonat BAL - Mag. Egon Jusner über die Bebauungsverpflichtung Manuel Kircher:

- Das Grundstück Nr. 618/27 der KG 72340 Tiffen (Birgit Winkler) ist am 15.04.2011 umgewidmet worden.
- Herr Manuel Kircher hat das Grundstück Nr. 618/27 der KG 72340 Tiffen von Frau Birgit Winkler erworben und die Bebauungsverpflichtung übernommen.
- 2016 ist die Bebauungsverpflichtung um zwei Jahre verlängert worden.
- Herr Manuel Kircher hat zwischenzeitlich durch einen tragischen Unfall eine Querschnittlähmung erlitten.
- Eine Bebauung des Grundstückes durch Herrn Manuel Kircher ist durch den Unfall körperlich und finanziell nicht mehr möglich.
- Herr Kircher will nun dieses Grundstück verkaufen.

Dazu nimmt Herr Mag. Jusner folgend Bezug:

- Grundsätzlich ist eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung um zwei Jahre möglich, wenn in dieser Zeit eine Baufertigstellung absehbar ist.
- Ist die Baufertigstellung nicht erfüllt worden, so ist die Bebauungsverpflichtung vor Ablauf der Frist zu ziehen.
- Laut Herrn Mag. Jusner ist trotz dieser widrigen Umstände die Bebauungsverpflichtung zu ziehen.
- Im Bezug zur Bebauungsverpflichtung Manuel Kircher in Tiffen, welche in April 2018 ausläuft und welche bereits um zwei Jahre verlängert wurde könne laut Herrn Mag. Jusner Abt. 3 FRO, seitens der Gemeinde als Sonderfall angesehen werden.
- Sollte ein Käufer bis zum Zeitpunkt des Fristablaufes, dieses Grundstück erwerben und eine Baueinreichung durchführen und mit der Bebauung bereits begonnen haben, könnte der Gemeinderat daraus einen Sonderfall machen und eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung um einige Monate genehmigen.

Dem Immobilienmakler von Herrn Manuel Kircher wurden diese eingeholten Informationen im Amt weitergegeben.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des **Bauausschusses vom 12.03.2018** vorberaten und einstimmig wie folgt angenommen:

Der Bauausschuss stellt an den Gemeindevorstand und Gemeinderat den Antrag, vorbehaltlich, einer Verlängerung der Bebauungsverpflichtung um zwei Jahre bis zur Klärung der rechtlichen Sicherheit über die Möglichkeit einer nochmaligen Verlängerung, zuzustimmen.

Diesbezüglich wird wie folgt weiter ausgeführt:

1.) Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21.10.1997, Zl. Ro-367/4/1997, mit der Richtlinien für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung erlassen werden (Richtlinien-Verordnung). – (Anlage 11).

Die Erläuterungen zu dieser Verordnung führen wie folgt aus:

Um unbillige Härte für den Grundeigentümer zu vermeiden, wird normiert, dass die Frist zu erstrecken ist, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, sodass die Sanktionen diesfalls nicht wirksam werden. Dies wird etwa der Fall sein, wenn bis zum Ablauf der eingeräumten Frist die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben aus Gründen, die der Grundeigentümer nicht zu vertreten hat, nicht erwirkt werden konnten oder wenn mit der widmungsgemäßen Bebauung bereits begonnen worden, aber eine Fertigstellung nicht fristgerecht erfolgt ist.

2.) Weiteres ist auf das Schreiben – AKL Mag. Jusner vom 01.09.2008 – Zahl: 3Ro-ALLG-161/18-2008, in dem dieser die einzuhaltende Vorgangsweise wie folgt mitgeteilt hat, hinzuweisen:

3.) Erstrecken der Frist: Die Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GplG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d.h. eine Fertigstellung der bereits begonnen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch

die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.

Eine diesbezügliche weitere rechtliche Auskunft, bzw. rechtliche Absicherung für die Gemeinde über eine weitere, anders lautende Auskunft des AKL wird nicht zu erhalten sein. Vor allem auch da es sich dabei um eine privatrechtliche Vereinbarung im Verantwortungsbereich der Gemeinde handelt.

Die Angelegenheit wurde in der **Sitzung des Gemeindevorstandes vom 19.03.2018** vorbereitet und einstimmig folgender Antrag beschlossen:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, demzufolge der Gemeinderat die erneute Verlängerung der Bebauungsverpflichtung - Hr. Hans Georg Wenerich um 2 Jahre beschließen möge.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung des Hr. Hans-Georg Wenerich um weitere 2 Jahre.

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 b – Hotel 12 – Bergdorf Gerlitze, 1. Revision des integrierten Flächen- und Bebauungsplanes

Kundmachung vom 24.01.2018 – 23.02.2018 – keine Einwände eingelangt.

Widmungsanregung durch: **KS Apartment GmbH und Hotel 12 Management GmbH**

Vorprüfung Abt. 3 FRO: Ergebnis: **Positiv** ;

Betreffend die Vorprüfung der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See zur Änderung (1. Revision) des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplans „Hotel 12 – Bergdorf-Gerlitze“ wird Ihnen mitgeteilt, dass die Daten unsererseits freigegeben wurden und per Intranet „Widmungen Online“ an Sie weitergeleitet werden.

Aufgrund der geltenden Rechtslage hat die Gemeinde das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ im Sinne des § 15 Abs. 1 des K-GplG `95 für die Änderung des Flächenwidmungsplanes darzulegen; des Weiteren ist im Sinne des § 13 Abs. 7 lit b des K-GplG `95 in jedem Einzelfall nachzuweisen, dass auf die im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der Örtlichen Raumplanung Bedacht genommen worden ist.

Stellungnahme Abt. 3 FRO:

Die Stellungnahme gilt für die Punkte 11/2017 und 11a/2017.

Mit den Anträgen erfolgt eine Revision (1.Revision) der mit Bescheid vom 19.10.2016 (Zahl 03-Ro- 115-1/13-2016) genehmigten integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Hotel 12 - Bergdorf Gerlitze" (Pkt. 13a/2015 und 13b/2015).

ACHTUNG: Die ggst. Revision betreffen ausschließlich Abänderungen im Textteil der Verordnung, da im Zuge des baubehördlichen Genehmigungsverfahrens Rechtsauslegungsdifferenzen entstanden sind.

Die bestehenden Widmungsfestlegungen sind von der Revision nicht betroffen! Die Angaben der Gemeinde im Widmungs-Online Programm hinsichtlich der Umwidmungen sind somit nicht korrekt! Im Rahmen des integrierten Verfahrens im Jahr 2016 wurde die Teilfläche unter Punkt 11 (Parzelle Nr. 694/64) bereits als Bauland-Kurgebiet-Sonderwidmung-Appartementhaus und die Teilfläche unter Punkt 11a/2017 (Parzelle Nr. 694/55) als Bauland-Reines Kurgebiet gewidmet.

Bei den nun vorliegenden Änderungen in der Verordnung handelt es sich um formale Textpräzisierungen, welche in erster Linie die Zuordnung der Stellplätze zu den Bebauungsbereichen betreffen als auch Vorgaben zur Fassadengestaltung bzw. zum Fassadenmaterial.

Ebenso erfolgt eine genauere Definition der Geschoßanzahl.

Aus fachlicher Sicht sind die vorgesehenen Änderungen der 1. Revision, welche ausschließlich formale Textpräzisierungen in der Verordnung umfassen, vertretbar, da keine wesentlichen Projektänderungen bzw. Gestaltungsänderungen damit einhergehen, sondern lediglich eine genauere Beschreibung einzelner VO-Bestimmungen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der 1. Revision keine Änderungen oder Ausweitungen der bereits bestehenden Widmungsfestlegungen aus dem im Jahr 2016 genehmigten integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren erfolgen!

Fachgutachten Abt. 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz

SUP – Öffentliche Umweltstelle:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 22.1.2018, Zahl: 031-2/1/2018, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GpLG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zur 1. Revision der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel 12 – Bergdorf Gerlitze“:

Wie den Ausführungen der fachlichen Raumplanung zu entnehmen ist, bezieht sich die gegenständliche Revision ausschließlich auf Textpräzisierungen und nicht auf Änderungen der bestehenden und bewilligten Flächenwidmung.

Dem Antrag kann daher zugestimmt werden.

Stellungnahme Agrarbehörde Land Kärnten:

Sehr geehrter Herr Maurer!

Bezug nehmend auf die Kundmachung der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 22.01.2018, Zl. 031-2/1/2018, zur geplanten Erlassung einer 1. Revision des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für die Gst.-Nr. 694/55, 694/64 und 694/61, je KG 72324 Ossiachberg, wird darauf hingewiesen, dass diesen Grundstücken die Bringungsanlage der Bringungsgemeinschaft „Deutschberg – Stockerboden“ (Obmann Josef Mitterer jun., Gerlitzestraße 32, 9551 Bodensdorf) vorgelagert ist.

Es handelt sich bei der Bringungsgemeinschaft „Deutschberg – Stockerboden“ um eine Weganlage (Bringungsanlage) im Sinne des Kärntner Güter- und Seilwege Landesgesetzes. Bringungsrechte nach diesem Gesetz umfassen die Berechtigung zur zweckmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Erschließung und Bewirtschaftung der an der Bringungsgemeinschaft beanteilteten Grundstücksflächen im Eigentum der Mitglieder.

Eine zweckfremde Benutzung der Bringungsanlage bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Bringungsgemeinschaft sowie aller Grundeigentümer, über deren Parzellen die Weganlage verläuft.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Amt der Kärntner Landesregierung



Mag. Ulfried Krenn

Herrn Mag. Krenn wurde am 31.01.2018 mitgeteilt, dass eine Zustimmung der Weggenossenschaft Deutschberg Stockerboden bereits beim Widmungsakt 2016 vorliegt.

Die Bringungsgemeinschaft Deutschberg-Stockerboden, vertreten durch den Obmann Josef Mitterer bestätigt gegenüber den Mitgliedern KS Apartment GmbH, Thomas Morgenstern Platz 1, 9871 Seeboden am Millstätter See als Eigentümerin der Liegenschaft Nr. 694/64, KG 72324 Ossiachberg, die Zufahrt über den Bringungsweg (Gerlitz-Alpenstraße) für die Eigentümer und deren Rechtsnachfolger zusteht. Für die Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger ist die Satzung der BG-Deutschberg-Stockerboden inhaltlich voll einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
GERLITZENALPENSTRASSE
Bringungsgemeinschaft
Deutschberg Stockerboden
9551 BODENSORF am Oss.-See

Stellungnahme Bezirksforstinspektion – BFI:

Auf Grund der Erhebungen durch die Forstaufsichtsstation Feldkirchen I wird festgestellt, dass es sich bei der 1. Revision des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes „Hotel 12 – Bergdorf Gerlitze“ nur um Änderungen textlicher Natur handelt.

Die durch den gegst. Flächenwidmungs- und Bebauungsplan in Anspruch genommenen Grundstücksflächen bzw. -teilflächen bleiben gegenüber der Kundmachung der Gemeinde Steindorf vom 21.3.2016 unverändert. Daher ist die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion mit Zl. FE12-FLÄ-199/2016 vom 27.4.2016 nach wie vor gültig und maßgebend.

Stellungnahme der BFI von 2016:

An die
Gemeinde Steindorf
9551 Bodensdorf

Zu den laut Kundmachung beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes wird – soweit forstliche Interessen berührt werden – seitens der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Bezirksforstinspektion, auf Grund der Erhebungen durch die Forstaufsichtsstation Feldkirchen I wie folgt Stellung genommen:

Bei der am 24.3.2016 seitens der Forstaufsichtsstation Feldkirchen I durchgeführten Erhebung wurde festgestellt, dass es sich bei jenen mit forstlichen Holzgewächsen bestockten Teilen der Grundstücke 694/55 (nordöstlicher Bereich) und 694/61 (südöstlicher Bereich), beide KG Ossiachberg, welche von der geplanten Umwidmung betroffen sind, nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. handelt (die betroffenen Grundstücke sind mit der Benützungsort 'Alpe' bzw. 'Gärten' ausgewiesen und die mit forstlichem Bewuchs bestockten Flächen erreichen nicht das für die Waldeigenschaft erforderliche Mindestausmaß von 1.000 m²). Für das zur Umwidmung beantragte Grundstück 694/64 KG Ossiachberg liegt eine rechtskräftige Rodungsbewilligung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen mit Zl. FE19-ROD-172/2006 vom 28.3.2006 vor. Die bewilligte Rodung wurde bescheidgemäß durchgeführt.

Auf Grund der Tatsache, dass keine Waldflächen von den geplanten Widmungsänderungen betroffen sind, besteht seitens der Bezirksforstinspektion **kein Einwand** gegen die geplante Umwidmung.

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLV:

Der gegenständlich beantragten 1. Revision – „Hotel 12 – Bergdorf-Gerlitze“ des Integrierten Flächenwidmungs- und Bbauungsplanes der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See wird seitens unserer Dienststelle zugestimmt.

Laut Revision 2016 des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See sind in gegenständlichen Bereich keine Gefährdungen ausgewiesen.

Stellungnahme ÖBB:

Seitens der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH besteht gegen die von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen des Flächenwidmungsplanes kein Einwand.

Stellungnahme Kärnten Netz Villach – KNG :

Soweit in diesem Zuge auf Bauland gewidmete Grundstücke von unseren bestehenden ober- und unterirdischen Leitungsanlagen betroffen sind, bitten wir Sie uns vor künftigen Bauvorhaben zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und zur Vermeidung von Gefährdungen, rechtzeitig zu informieren.

Gleichermaßen ersuchen wir Sie künftige Grundeigentümer darauf hinzuweisen, dass bei allen Bauvorhaben und sonstigen Grabarbeiten, zwecks detaillierter Anzeige unterirdischer Leitungsanlagen sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und -abständen, insbesondere von Freileitungsanlagen, unbedingt das Einvernehmen mit der **KNG-Kärnten Netz GmbH** herzustellen ist.

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See: Keine Stellungnahme

Die Angelegenheit wurde in den Sitzungen des Bauausschusses vom 12.03.2018 sowie des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Hotel 12 – Bergdorf-Gerlitz (1.Revision)“ vollinhaltlich

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 a – Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung (Rechnungsabschluss) wurde am 06. März 2018 durch Mag. Claudia Rupprecht und Sabine Köstenberger von der Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes überprüft. Es gab keinerlei Beanstandungen.

Die Gesamteinnahmen im ordentlichen Haushalt betragen	€ 7,661.001,87
Die Gesamtausgaben	€ 7,382.214,56
<i>Damit ergibt sich ein Soll-Überschuss von</i>	€ 278.787,31

Der Kassenstand beträgt per 31.12.2017 einschließlich der Rücklagen und der Bebauungsverpflichtungen € 852.181,37.

Die Haftungen an den Wasserverband belaufen sich € 1,921.436,28.
Die Höhe unseres Anteiles beträgt 16,35%.

Die Lohnkosten betragen € 1,226.540,42 (2016 € 1,273.966,54), das sind 16,61% der ordentlichen Ausgaben.

ordentlicher Haushalt

Gegenüber dem Voranschlag gab es bei den Ausgaben Einsparungen in der Höhe von € 11.854,44 und auf der Einnahmenseite Mehreinnahmen von € 234.601,87.

Die Haushalte mit Kostendeckungsprinzip und die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit konnten mit folgenden Überschüssen abgeschlossen werden:

Wirtschaftshof	€ 26.804,87	(Einsparungen im Bereich Personal, Betriebsausstattung)
Wasserhaushalt	€ 33.351,67	(Mehreinnahmen beim Wasserzins, Einsparungen bei Instandhaltung)
Abwasserbeseitigung ausgeglichen		
Abfallwirtschaft	€ 8.297,57	(Mehreinnahmen bei Kosten Verwertung Metall, Glas, Papier, Einsparungen bei Entgelten an die Abfallverbände)
Wohngebäude	€ 3.735,15	(Einsparungen im Bereich Instandhaltung)

Außerordentlicher Haushalt

Straßensanierung Projekt 2016	Überschuss € 4.004,55	wird 2018 fortgesetzt
Sanierung Helmut-Wobisch-Weg		abgeschlossen
Wildbachverbauung Klebensteinerbach	Soll-Abgang € 67.080,00,	wird 2018 fortgesetzt.
Slowtrail Bleistätter Moor	Ist-Abgang € 8.857,76,	wird 2018 fortgesetzt
Entsäuerungsanlage WVA Bodensdorf	Ist-Abgang € 93.479,79,	wird 2018 abgeschlossen
sen		

Die Jahresrechnung wurde in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 14.03.2018 sowie des Gemeindevorstandes vom 19.03.2018 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

GR Mittermüller teilt mit, dass sie sich die Jahresrechnung nach dem Finanzausschuss näher angeschaut und hat. Die Gemeinde hat vom Land Kärnten eine zusätzliche Finanzausweisung in der Höhe von € 67.000,-- erhalten, dies ist für sie sehr erfreulich. Der Überschuss resultiert zum Teil aus den Zuschüssen von Bund und Land. Weiters hat die Gemeinde eine zusätzliche Zweitwohnsitzabgabe in der Höhe von € 50.000,-- erhalten, dies wird in Zukunft nicht mehr so sein.

Weiters ist ihr aufgefallen, dass der Anteil der Bauhoblöhne für den Tourismus mit € 28.000,- - budgetiert wurde, 2017 ist dieser Ansatz um € 48.000,-- überzogen worden, der touristische Anteil an den Bauhoblöhnen war € 76.000,--, der Maschinenanteil € 11.000,--, dieser war gleich hoch wie der Anteil der Bauhoblöhne für Straßen. Ihr fehlt von Seiten des TVB eine Teilabgeltung. Dies sollte man nicht aus den Augen verlieren. Ansonsten ist für sie alles in Ordnung und wird sie dieser Jahresrechnung zustimmen.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Jahresrechnung (Rechnungsabschluss) 2017 vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 b – Bildung und Auflösung von Rücklagen

Die Rücklagen für die Haushalte mit marktbestimmter Tätigkeit und Kostendeckungsprinzip betragen lt. aktuellem Kontostand:

Rücklagen:	Wirtschaftshof	Wasserhaushalt	Abfallwirtschaft	Wohngebäude
per 06.04.2017	97.831,41	10.216,93	23.909,17 26.227,25	29.800,00
Rücklage 2016	18.934,49	13.496,59	73.629,28	4.784,32
Summe	116.765,90	23.713,52	123.765,70	34.584,32
Überschuss 2017	26.804,87	33.351,67	8.297,57	3.735,15

Die Überschüsse 2017 im Bereich Wirtschaftshof, Abfallwirtschaft und Wohngebäude sollen den Rücklagenkonten zugeführt werden.

Aufgrund von anstehenden höheren Investitionen im Bereich Wasserversorgung könnte der Überschuss 2017 auch dem Wasserhaushalt 2018 zugeführt werden.

Für die Rücklagen Abfallwirtschaft aus dem Jahr 2007 und 2011 wurden 2 Sparbücher bzw. Konten eingerichtet, diese beiden Konten sollten zu einem zusammengeführt werden.

Bildung einer neuen Rücklage:

Für touristische Infrastrukturprojekte wurden 2017 € 200.000,00 für das Projekt Strandbad und € 15.000,00 für die Neugestaltung der Schiffsanlegestelle in Bodensdorf budgetiert. Es wurden von diesen Mitteln lediglich € 1.200,00 für die Projektierung „Strandbad“ verbraucht.

Die restlichen € 213.800,00 wurden vorerst auf ein Konto der voranschlagsunwirksamen Gebarung gebucht und es soll nun eine entsprechende Rücklage gebildet werden.

Weitere Rücklagen:

Es bestehen 3 weitere Rücklagen mit teilweise geringen Beträgen.

Rücklage „Bürger in Not“ € 911,20

Es wird vorgeschlagen diese Rücklage aufzulösen und dem Konto, auf dem alle Spenden für Sozialaufgaben in der voranschlagsunwirksamen Gebarung verbucht sind, zuzuführen.

Rücklage „Betriebsmittel“ € 2.099,59

War früher zwingend vorgeschrieben um kurzfristige Finanzierungsengpässe abzudecken. Aktuell gibt es keine Verpflichtung diese Rücklage zu bilden und es wird daher vorgeschlagen diese Rücklage dem allgemeinen Haushalt zuzuführen.

Rücklage „Bergeralm“ € 15.908,21

Diese Rücklage wurde gebildet um Investitionen bei der Erschließung der Wasserversorgung im Bereich „Bergeralm“ zu finanzieren.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 sowie der Gemeindevorstand vom 19.03.2018 haben in ihren Sitzungen folgende einstimmige Beschlüsse gefasst:

- Die Überschüsse Wirtschaftshof, Abfallwirtschaft und Wohngebäude werden den Rücklagenkonten zugeführt.
- Der Überschuss im Wasserhaushalt wird dem Budget 2018 zugeführt.
- Für touristische Infrastrukturprojekte wird eine Rücklage in der Höhe von € 213.800,00 gebildet.
- Die Rücklage „Bürger in Not“ wird aufgelöst und dem Konto „Verwahrgelder – Sozialspenden“ zugeführt.
- Die Rücklage „Betriebsmittel“ wird aufgelöst und dem allgemeinen Haushalt zugeführt.
- Die Rücklage „Bergeralm“ bleibt bestehen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Bildung und Auflösung der Rücklagen wie folgt:

- Die Überschüsse Wirtschaftshof, Abfallwirtschaft und Wohngebäude werden den Rücklagenkonten zugeführt.
- Der Überschuss im Wasserhaushalt wird dem Budget 2018 zugeführt.
- Für touristische Infrastrukturprojekte wird eine Rücklage in der Höhe von € 213.800,00 gebildet.
- Die Rücklage „Bürger in Not“ wird aufgelöst und dem Konto „Verwahrgelder – Sozialspenden“ zugeführt.
- Die Rücklage „Betriebsmittel“ wird aufgelöst und dem allgemeinen Haushalt zugeführt.
- Die Rücklage „Bergeralm“ bleibt bestehen.

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 c – 1. Nachtragsvoranschlag 2018

Die Jahresrechnung 2017 weist einen Überschuss von € 278.787,31 aus.

Um einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 zu erstellen wurde im letzten Finanzausschuss und im Gemeinderat am 18.12.2017 beschlossen die gekürzten bzw. gestrichenen freiwilligen Leistungen im 1. Nachtragsvoranschlag zu budgetieren.

	bereits veranschlagt	Erhöhung
Umbau Meldeamt	5.000,00	10.000,00
Instandhaltung Amtshaus		2.000,00
Reparatur und Erneuerung Hydranten - Bodensdorf	2.500,00	10.000,00
Reparatur und Erneuerung Hydranten - Steindorf	1.500,00	3.500,00
Reparatur und Erneuerung Hydranten - Tiffen	200,00	4.800,00
VS Bodensdorf, Betriebsausstattung (PC)		2.000,00
VS Bodensdorf, Instandhaltung sonstige Anlagen		2.000,00
VS Steindorf, Instandhaltung sonstige Anlagen		1.500,00
VS Steindorf, Betriebsausstattung (PC)		2.500,00
VS Tiffen, Betriebsausstattung		800,00
VS Tiffen, Instandhaltung von sonstigen Anlagen		1.500,00
Kindergarten Betriebsausstattung		2.000,00
Kindergarten Instandhaltung Gebäude		2.000,00
Altentag	5.500,00	1.000,00
Freie Wohlfahrt - soziale Hilfestellung an Private	1.000,00	1.000,00
Jugendarbeit		1.000,00
Familienpolitik - Unterstützungsbeiträge		1.000,00
Wildbäche ausbaggern		15.000,00
Subvention Gerlitzten Alpenstraße		6.000,00
Kalkaktion		7.000,00
Fischbesatz		2.000,00
Infrastrukturprojekte		10.000,00
		<u>88.600,00</u>

Es verbleibt ein Restüberschuss von € 190.187,31.

Der vorgelegte 1. Teil des Nachtragsvoranschlages wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 14.03.2018 einstimmig angenommen.

Die **weitere Verwendung des Restüberschusses** wie folgt wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 12.03.2018 vordiskutiert (ohne Beschluss) und in der Sitzung des Finanzausschusses vom 14.03.2018 mehrheitlich angenommen (3 zu 3):

	bereits im VA	Erhöhung
1/010000/728000 Vermögensbewertung Fa. Süd-Ost-Treuhand,		4.680,00
1/163000/702000 Rückkauf Tank 4000, FF Bodensdorf GR 18.12.17	13.100,00	19.200,00
1/169000/729000 Sport - Sonstige Ausgaben Förderungen, Eisstockturnier		500,00
1/269000/757200 I love Kärnten Marathon 2017 Wunsch von Vzbgm. Ebner am 02.02.2018, 2017/ € 1.000,00 bezahlt		1.000,00
1/273000/043000 Bücherei - Küchenzeile Angebot Fa. OBI + Einbau durch Bauhofmitarbeiter		1.000,00
1/369000/729100 Heimatspflege - Sonstige Ausgaben 40-Jahr Jubiläum Kameradschaftsbund	1.000,00	500,00
1/429000/728100 Senioren Taxi GR 18.12.17	2.000,00	1.000,00
1/429000/757000 Integration und Migration GR 18.12.17		2.000,00
1/520000/619000 Baumsanierung und Neubepflanzung Anbote von Baumschule Teuffenbach und Fa. Matzer	1.000,00	5.000,00
1/816000/619000 Straßenbeleuchtung Im Birkacker Angebot Koller + Bauhofmitarbeiter		7.000,00
1/817000/001000 Urnenwand Bodensdorf und Steindorf Angebot Cerne + Dach + Fundament in Steindorf		10.000,00
1/612000/611000 Straßenprojekte	20.000,00	
Golkerstraße		60.000,00
lt. Ortsaugenschein mit DI Nau, Projekt wird ausgearbeitet		
Winkl Ossiachberg		20.000,00
Tiffen Ortsdurchfahrt		19.000,00
Parkplatz Gemeindeamt		5.000,00
Tscherneitsch - Flatschacher See		12.500,00
Kleinsanierungen		30.000,00
abzgl. KBO 25%		- 36.625,00
		<u>161.755,00</u>

Es ergibt somit ein Restüberschuss von € 28.432,31.

Hr. Vzbgm. Mag. Wolfgang Ebner hat am 13.03.2018 gegenüber der Finanzverwaltung den Wunsch geäußert für Förderungen im Sportreferat einen zusätzlichen Betrag von € 500,00 vorzusehen. – Dies wurde in der Sitzung des Finanzausschusses nicht behandelt jedoch verlesen.

Anmerkungen:

Beim Projekt „Entsäuerungsanlage“ wird mit Mehrkosten zu rechnen sein. Beim Projekt „Burgweg“ könnten bei Projektänderung (Unterbau, Hangsicherung, mehr Laufmeter) zusätzliche Mittel im Rahmen der „KBO“ möglich sein.

Finanzierungsmöglichkeiten	BZ – Mittel	14.000,00
	BZ- Zweckänderung Rest Aussichtsturm	6.800,00
		20.800,00

Umbuchung und Änderungen der Kontierung im Bereich Bücherei, sowie gemäß Empfehlung der Gemeindeaufsicht.

Seitens der Büchereileitung besteht der Wunsch die veranschlagten Beträge bei den einzelnen Konten zu ändern, damit für den Ankauf von Büchern und Geringwertigen Wirtschaftsgütern mehr Mittel zur Verfügung stehen.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Im Bereich Bücherei	lt. VA		
1/273000/043000	Betriebsausstattung	500,00	500,00 streichen
1/273000/454000	Reinigungsmittel	100,00	100,00 streichen
1/273000/456000	Büromaterial	400,00	100,00 streichen
1/273000/400000	GWG	500,00	200,00 erhöhen
1/273000/401000	Bücher	2.000,00	500,00 erhöhen

Im Bereich der Finanzwirtschaft sind lt. Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes folgende Kontierungen zu ändern:

Im Haushalt 2017: vom Konto 2/940000/861400 den veranschlagten Betrag von € 41.700,0 auf das Konto 2/940000/8601000

Im Haushalt 2018: am Konto 2/941000/860000 sind veranschlagten € 110.400,00 zu streichen dafür sind am Konto 2/941000/8601000 € 43.600,00 und am Konto 2/945000/861000 € 66.800,00 zu veranschlagen.

Beide Beträge ergeben in Summe die ursprünglich unter 2/941000/860000 veranschlagten € 110.400,00

Die oben angeführten Umbuchungen und Änderungen der Kontierung im Bereich der Bücherei, sowie gemäß Empfehlung der Gemeindeaufsicht wurden im Zuge der 1.NVA eingearbeitet und im Finanzausschuss vom 14.12.2018 einstimmig beschlossen.

Der 1. Nachtragsvoranschlag wurde zudem wie im Entwurf vorbereitet, in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 19.03.2018 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

GR Pirker kritisiert, dass im Finanzausschuss Projekte zu beschließen sind, welche nicht präsentiert wurden. Weiters wurde auch im Bauausschuss kein einziges Projekt behandelt. Für ihn stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Bauausschusses. Er hat im Finanzausschuss gegen den 1. NVA gestimmt, da ihm Projekte fehlen. Er verweist auf den Zustand des Straßenabschnittes in Nadling zw. Neidhart und Geson. Die tiefen Schlaglöcher sind ein hohes Sicherheitsrisiko und er fordert eine dringende Sanierung.

Für GR Gasser ist die Errichtung einer Urnenwand in Steindorf und Bodensdorf in Ordnung. Weiters sieht sie die Errichtung der Straßenbeleuchtung im Birkacker sehr positiv. Sie fragt, für was die Transferzahlungen in der Höhe von € 69.000,-- an das Land sind.

Der Amtsleiter teilt dazu mit, dass die Transferzahlungen seit 2016 auf diesem Konto verbucht werden und 2015 auf einem anderen Konto geleistet wurden.

GR DI Huber teilt mit, dass er im Finanzausschuss gegen den 1. NVA gestimmt hat. Es werden teilweise Projekte finanziert, die seiner Meinung nach nicht 100%ige Priorität haben und werden die Mittel für notwendige Maßnahmen nicht hergenommen. Er wird dem 1. NVA nicht zustimmen.

Für GV Vidoni teilt mit, dass es früher einmal einen Prioritätenkatalog gegeben hat, jetzt werden die Maßnahmen nach Kostenschätzungen eingeteilt. Bis jetzt wurde kein Prioritätenkatalog gewünscht, in Zukunft kann man diesen jedoch so zusammenstellen. Bis dato wurden diese mit Fachleuten besprochen.

Für GR Mittermüller ist ein Überschuss von € 228.000,-- nicht unerheblich. Sie versteht die GR DI Huber und Pirker. Es geht nicht, dass Projekte ohne Aufbereitung mit Zahlen im Finanzausschuss auftauchen und im Bauausschuss keinen Niederschlag finden. Dies ergibt immer eine ungute Diskussion. Wenn dann Probleme wie z.B. bei der Golkerstraße auftreten, muss man reagieren können. Sie gibt den Kollegen recht mit der Kritik.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass es für die Golkerstraße kein fertiges Projekt gibt und Notmaßnahmen bereits getätigt wurden.

Die Straße Tschernerneitsch – Flatschacher See wurde auch mit Herrn Rindler besichtigt. Es liegt bereits eine Kostenschätzung, welche vor seiner Zeit gemacht wurde, vor, welche sich auf € 400.000,-- beläuft und ist es für ihn unrealistisch, so ein Projekt zu realisieren.

Für GR Mittermüller gibt es kein Projekt, welches zukunftsweisend ist. Die Gemeinde lebt vom Überschuss und muss ihrer Meinung nach was gemacht werden.

Vzbgm. Liendl ist mit dem 1. NVA 2018 im Großen und Ganzen zufrieden. Er versteht jedoch die hohen Mehrkosten, welche bei der Entsäuerungsanlage entstanden sind, nicht. Lobend erwähnt er heuer die gute Schneeräumung und bedankt sich bei den Schneeräumern. Er wird dem 1. NVA 2018 zustimmen.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden 1.NVA 2018 vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird mit 20 zu 3 Gegenstimmen (GR DI Huber, GR Peterschitz, GR Pirker) angenommen.

Punkt 7 a – Wasserangelegenheit – Gerlitz-Berg, Hirschlackenquelle, Ochsenbachquelle
Der Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Pumpdruckleitung (Hirschlackenquelle – Ochsenbachquelle) zur Absicherung der Wasserversorgung Versorgungsgebiet Berger Gerlitz wurde im Gemeinderat am 27.10.2017 einstimmig beschlossen.

Das Projekt dient primär zur Sicherstellung der Wasserversorgung für den Bereich Gerlitz Berg. Derzeit besteht die Problematik dass die Finsterbachquelle (Eigentümer Berger) sowie die Ochsenbachquelle in den Monaten Feber und März sehr geringe Schüttungen aufweisen.

Lt. Wasserbezugsübereinkommen zwischen der Gemeinde und Hr. Berger kann Hr. Berger 1,5 l/s aus der Ochsenbachquelle beziehen. Schüttungsaufzeichnungen haben ergeben, dass in bestimmten Jahren die Schüttung der Ochsenbachquelle auf ca. 0,7 gesunken ist.

In Hinblick auf den Ausbau des Hotel12-Bergdorf-Gerlitze sowie der weiteren Entwicklung am Feuerberg wurde versucht eine Lösung zu entwickeln. Diese verschiedenen Lösungsansätze bzw. weiter notwendige Entwicklungsschritte wurden bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2017 ausführlich erörtert und können zum Einen dem vorliegenden technischen Bericht sowie dem Protokoll des Gemeinderates entnommen werden.

Das wasserrechtliche Einreichprojekt wurde bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht und gilt es nun vor der Wasserrechtsverhandlung mit den Grundbesitzern das Einvernehmen herzustellen.

Altlast Mattuschka/Spörk

Festgestellt wurde, dass ein Teilbereich der Ochsenbachquelle zum Teil auf dem Grundstück der Familie Mattuschka/Spörk zum Liegen kommt. Dies wurde der Gemeinde von dem Eigentümer zur Kenntnis gebracht. Ablösen haben im Wasserrechtsverfahren (70er) nicht stattgefunden. Die Annahme von damals war, dass die Quelle gänzlich auf dem Nachbargrundstück zu liegen kommt und wurden auch nur diese Grundbesitzer finanziell abgegolten. Familie Mattuschka/Spörk wünscht dahingehend eine Abfindung. Dahingehend hat Familie Mattuschka/Spörk eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer über die Höhe der Entschädigung für die Einräumung von Baurechten und der Fassung einer Quelle bei der Landwirtschaftskammer eingeholt. Diese beziffert den Wert der Quelle inkl. Baurechteeinräumung (bestehende Pumpstation etc.) auf € 51.838,--
Zwischen der Gemeinde und Fam. Mattuschka/Spörk wurde eine Abfertigung in Ausmaß von € 25.000,-- inkl. gratis Wasserbezugsrecht für die Zukunft (2 anliegenden Hütten) vorbesprochen.

Am 14.03.2018 hat dahingehend eine Besprechung mit den Projektwerbern (Hr. Kleinfurter & Hr. Berger, Hr. Junger) stattgefunden. Dahingehend wurde folgende Vorgangsweise vorbesprochen:

- 1) Gründung einer Genossenschaft für den Bereich Gerlitz Berg
- 2) Tragung der Projektkosten sowie sämtlicher Abfertigungen durch die Projektwerber bzw. die Genossenschaft
- 3) Vertragliche Einigung zwischen Gemeinde und Mattuschka/Spörk. Eine Bereinigung der Altlast für das Projekt und auch für die zukünftige Entwicklung soll erzielt werden. Die Übernahme der Kosten (Abfertigung ~ € 25.000,--) soll durch die Genossenschaft bzw. die Projektwerber erfolgen. Zuerkennung des Wasserbezugsrechtes.
- 4) Eine vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde und der Genossenschaft (in Verbindung bzw. auf Grundlage mit dem alten Wasserbezugsübereinkommen zwischen der Gemeinde und Hr. Berger).

Angesprochen und im Gemeindevorstand diskutiert sollte eine Grundsatzentscheidung für die weitere Vorgangsweise, um einen raschen Ablauf für die weitere Entwicklung und rasche Umsetzung des Projektes gewährleisten zu können. Diesbezüglich wurde die vorgenannte

Vorgangsweise einstimmig beschlossen und soll nun auch ein diesbezüglicher Grundsatzbeschluss beschlossen werden, um notwendige Vorverträge abschließen zu können.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt, um eine rasche weitere Vorgangsweise des Projekt gewährleisten zu können, folgenden Grundsatzbeschluss:

Vertraglicher Abschluss zwischen Gemeinde und Mattuschka/Spörk (Abfertigung & Zuerkennung des Wasserbezugsrechtes für die 2 bestehenden Hütten). Die Abfertigung ist von den Interessenten bzw. der Genossenschaft zu übernehmen.

Vertraglicher Abschluss zwischen der Gemeinde und der Genossenschaft bzw. den Interessenten (dieser soll auf Grundlage des bestehenden Wasserbezugsübereinkommens erstellt werden).

- 0,71 l/s Wasserbezugsrecht von der Hirschlackenquelle – sofern vorhanden.
- Tragung der Kosten, Errichtung und Erhaltung der Pumpdruckleitung sowie Pumpe etc. durch die Genossenschaft und Interessenten.
- Tragung der Abfertigungen durch die Genossenschaft und Interessenten.

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Beendigung der Tagesordnung werden von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion nachstehende selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO wie folgt eingebracht:

3A

Gemeinderäte der FPÖ der Gemeinde Steindorf a. Oss. See, Marco Liendl, Karl Rednák, David Pirker, Oswin Teuffenbach, Gabriele Gasser, Marialuise Mittermüller, Alfred Thaler.

An den Gemeinderat der Gemeinde Steindorf a. Oss. See

ANTRAG

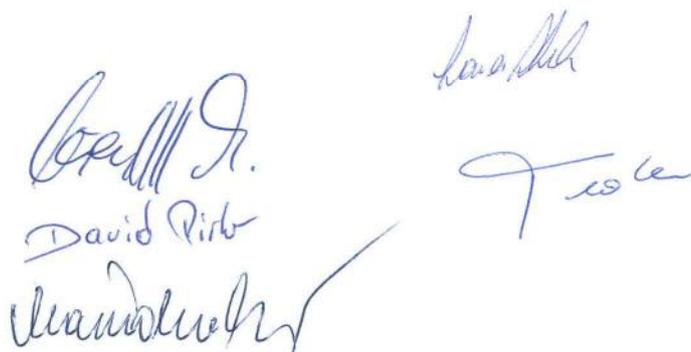
27.3.2018

gemäß § 41 K-AGO

Obengenannte Gemeinderatsmitglieder stellen an den Gemeinderat den Antrag, bei der Sanierung des Burgweges im Abschnitt Haus 20 bis Haus 36 Ausweichstellen für den KFZ. Begegnungsverkehr sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass diese nicht durch Dauerparker blockiert werden.

Begründung: Die geringe Fahrbahnbreite in diesem Bereich macht diese Maßnahme erforderlich.

Die Finanzierung ist bei den Projektkosten einzuplanen, falls erforderlich durch einen NV zu sichern.


David Pirker
Marco Liendl
Alfred Thaler

Dieser Antrag wird zur Vorberatung an den Bauausschuss zugewiesen.

GV

Gemeinderäte der FPÖ der Gemeinde Steindorf a. Oss. See, Marco Liendl, Karl-Rednak, David Pirker, Oswin Teuffenbach, Gabriele Gasser, Marialuise Mittermüller, Alfred Thaler.

An den Gemeinderat der Gemeinde Steindorf a. Oss. See

ANTRAG

27.3.2018

gemäß § 41 K-AGO

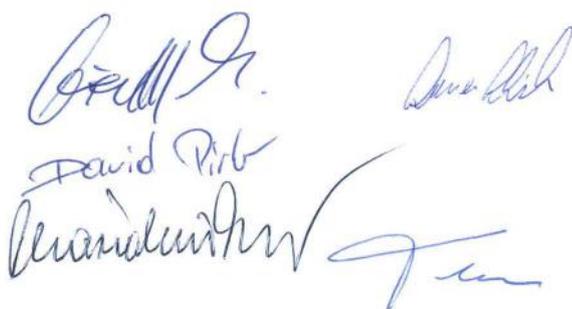
Obengenannte Gemeinderatsmitglieder stellen an den Gemeinderat folgenden Antrag:

Beschilderung und damit Kenntlichmachung der folgenden öffentlichen Seezugänge:

- 1.) Uferweg neben den Häusern 32-39 und 42
- 2.) Uferweg neben Haus 79 und Haus Helmut-Wobisch-Weg 1
- 3.) Helmut-Wobisch-Weg neben Haus 82

Begründung; Die Öffentlichkeit hat über diese Bereiche jederzeit das Gehrecht zum öffentlichen Gewässer sowie das Recht des Zugangs in das Gewässer (Rechtliche Grundlage des Gemeingebrauches /WRG). Sowohl für die Einheimischen wie auch als Tourismusgemeinde ist das ein wertvoller Qualitätsfaktor.

Die Finanzierung ist aus dem laufenden Budget zu bedecken.


David Pirker
Marco Liendl
Alfred Thaler

Dieser Antrag wird zur Vorberatung an den Gemeindevorstand zugewiesen.

GV

Die Gemeinderäte der FPÖ der Gemeinde Steindorf, Marko Liendl, ~~Karl Rednak~~, David Pirker, Oswin Teuffenbach, Gasser Gabriele, Marialuise Mittermüller, Alfred Thaler

An den Gemeinderat der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See

Antrag

Die genannten Gemeinderäte stellen gem. § 41 K-AGO den selbständigen Antrag

den Mitgliedern der Badegemeinschaft Unterberg Kfz-Abstellflächen zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Mitglieder der Badegemeinschaft Unterberg und deren Urlaubsgäste konnten bisher im Bereich zwischen Bundesstraße und Eisenbahn, oberhalb des Strandbades, ihre Fahrzeuge parken. Durch die Verbauung des Klebensteiner Baches sind in diesem Bereich keine Parkmöglichkeiten mehr vorhanden, somit existiert für das, von der Gemeinde gepachtete Strandbad, keine einzige Kfz-Abstellmöglichkeit mehr. Die erforderliche Anzahl der Kfz-Abstellplätze soll mit dem Obmann des Strandbades, Herrn GR Dipl.-Ing. Blasge Arno, abgestimmt werden.

Bodensdorf, 27.03.2018



Dieser Antrag wird zur Vorberatung an den Gemeindevorstand zugewiesen.

BA

Gemeinderäte der FPÖ der Gemeinde Steindorf a. Oss. See, Marco Liendl, ~~Karl Rednak~~, David Pirker, Oswin Teuffenbach, Gabriele Gasser, Marialuise Mittermüller, Alfred Thaler.

An den Gemeinderat der Gemeinde Steindorf a. Oss. See

ANTRAG

27.3.2018

Die genannten Gemeinderäte stellen gem K-AGO § 41 an den Gemeinderat den Antrag bei der Sanierung der Straße Winkl-Ossiachberg die Leitschienen zu prüfen und gegebenenfalls zu erneuern und falls erforderlich, zusätzliche Leitschienen anzubringen.

Begründung: Die Fahrbahnbreite dieser Bergstraße ist einspurig und daher ist das Befahren bei Begegnungsverkehr oder bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen entsprechend schwierig.

Die erforderliche Finanzierung ist im Budget bzw. aus BZ und Landesfördermittel zu bedecken.

Marco Liendl

David Pirker

Marialuise Mittermüller

Oswin Teuffenbach

Dieser Antrag wird zur Vorberatung an den Bauausschuss zugewiesen.

B. A.

Gemeinderäte der FPÖ der Gemeinde Steindorf a. Oss. See, Marco Liendl, ~~Karl Rednak~~, David Pirker, Oswin Teuffenbach, Gabriele Gasser, Marialuise Mittermüller, Alfred Thaler.

An den Gemeinderat der Gemeinde Steindorf a. Oss. See

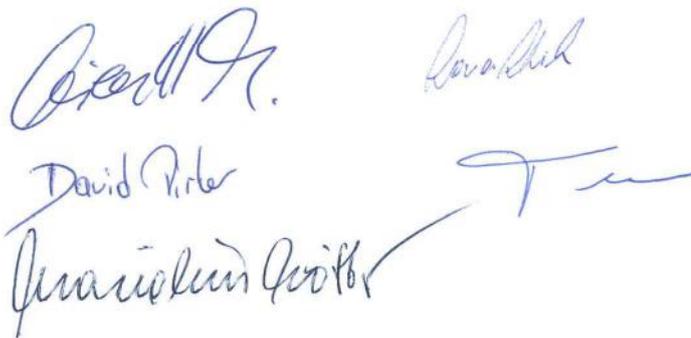
ANTRAG

27.3.2018

Die genannten Gemeinderäte stellen gem. K-AGO § 41 an den Gemeinderat den Antrag die Straße Nadling Ost (von den Häusern Neidhart bis Geson) inkl. Oberflächenentwässerung neu zu asphaltieren.

Begründung: Dieses Straßenstück ist noch nicht saniert und als Teil der Hauptverbindungsstraße in Nadling stark frequentiert, Der desolate Straßenzustand ist vor allem für einspurige Fahrzeuge, Fußgänger etc. sehr gefährlich.

Vorschlag der Finanzierung: Landesmittel, BZ und NV.


The block contains four handwritten signatures in blue ink. From top-left to bottom-right, they are: a signature that appears to be 'Marco Liendl', a signature that appears to be 'David Pirker', a signature that appears to be 'Oswin Teuffenbach', and a signature that appears to be 'Gabriele Gasser'. There is also a signature on the right side that appears to be 'Alfred Thaler'.

Dieser Antrag wird zur Vorberatung an den Bauausschuss zugewiesen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister um 19.30 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

Die Protokollprüfer:

Elfriede Augustin

Georg Kavalari

GR Gasser Gabriele

GR Mersal Brigitte